



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 02 / 2024 veröffentlicht am 12.01.2024

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	6
Ortsgemeinde Kaltenengers	8
Ortsgemeinde Kettig	12
Stadt Mülheim-Kärlich	14
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	24
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	25
Stadt Weißenthurm	27

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung **Festsetzung der Grundsteuer A und B,** **der Hundesteuer, der Straßenreinigungsgebühren und** **des Landwirtschaftskammerbeitrages 2024** **für die verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden** **der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Die Grundsteuern A und B, die Hundesteuer, die Straßenreinigungsgebühren und der Landwirtschaftskammerbeitrag der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz werden durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I S. 965) bzw. § 3 Abs. 2 Ziffer 6 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995 S. 175), in der jeweils gültigen Fassung, in der zuletzt veranlagten Höhe für das Kalenderjahr 2024 festgesetzt. Die beitragsmäßige Höhe ergibt sich aus dem zuletzt ergangenen Bescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung. Die Steuerschuldner werden gebeten, die **Abgaben und Gebühren für 2024** zu den Fälligkeitsterminen auf eines der Bankkonten der Verbandsgemeindekasse

Bank	IBAN	BIC
Sparkasse Koblenz	DE16 5705 0120 0003 0001 06	MALADE51KOB
VR Bank RheinAhrEifel eG	DE10 5776 1591 7071 8405 00	GENODED1BNA
Postbank Köln	DE17 3701 0050 0019 2125 06	PBNKDEFF

zu überweisen oder einzuzahlen. Grundsteuerbeträge bis zu 15,00 Euro werden am 15.08., Grundsteuerbeträge bis zu 30,00 Euro je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und am 15.08. fällig.

Grundsteuerbeträge über 30,00 Euro werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Liegt unserer Kasse ein SEPA-Mandat vor, werden die Forderungen termingerecht durch die Verbandsgemeindekasse eingezogen. Für Abgabepflichtige, die von der Möglichkeit der Antragstellung nach § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, werden die Grundsteuern A und B in einem Betrag am 01.07. fällig. Die Hundesteuer und die Straßenreinigungsgebühren werden unabhängig von der Höhe des Jahresbetrages zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vg-weissenthurm@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Weißenthurm, 12.01.2024
Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Thomas Przybylla
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz für das Haushaltsjahr 2024 vom 06.12.2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz hat aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 476) i.V.m. §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz in Trier als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	775.504,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	767.750,00 EUR
der Jahresüberschuss auf	7.754,00 EUR
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	198.250,00 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.280.000,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.280.000,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.081.750,00 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Als Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen werden 2.280.000,00 EUR veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung ist festgesetzt auf 8.430.088,00 EUR.

§ 5 Vorteilsausgleich

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes führen die Verbandsmitglieder gemäß § 13 der Verbandsordnung einen Vorteilsausgleich an den Zweckverband Industriepark A61/ GVZ Koblenz ab. Der Vorteilsausgleich ist jeweils zum 15.09. eines Jahres fällig.

§ 6

Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021	11.120.524,58	EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022	11.617.439,76	EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023		11.519.764,76 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024		11.527.518,76 EUR

Hinweis:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Verfügung vom 21.12.2023 (AZ: 17 06 – ZV A 61/GVZ/21a) mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigt, gegen die von der Verbandsversammlung am 06.12.2023 einstimmig beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben. Der mit der Haushaltssatzung festgestellte Haushaltsplan des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz für das Haushaltsjahr 2024 liegt nach § 7 KomZG i.V.m. § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 24.01.2024 bis 01.02.2024 (einschließlich) während der Dienststunden – montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Hause der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Raum 311 öffentlich aus.

Zweckverband Industriepark A 61 / GVZ Koblenz
Koblenz, den 03.01.2024

gez. Dr. Alexander Saftig
- Verbandsvorsteher –

Wasserzählerwechsel

Im Rahmen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) sind die Wasserzähler (Kaltwasserzähler) alle sechs Jahre auszuwechseln. Die kostenfreie Auswechslung der in 2024 fälligen Wasserzähler unter Beachtung der bekannten Hygienemaßnahmen ist im vollen Gange.

Dieses Jahr werden hauptsächlich die Wasserzähler im Bereich **Mülheim-Kärlich** gewechselt. Wir bitten alle Grundstückseigentümer und Benutzer der Wasserversorgungsanlage, unseren mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern freien Zutritt zu den Wasserzählern zu gewähren (§ 27 - Zutrittsrecht - „Allgemeine Wasserversorgungssatzung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 6.10.2005).

Weißenthurm, Januar 2024

Markus Roth Werkleiter

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 13.12.2023 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- montags 7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags 7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs 7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags 7:15 – 18:00 Uhr
- freitags 7:15 – 12:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Herr Engelbert Häring, 56220 St. Sebastian, feierte am 29.12.2023 seinen 96. Geburtstag.

Herr Hans-Joachim Pätzold, 56575 Weißenthurm, feiert am 12.01.2024 seinen 80. Geburtstag.

Frau Gertrud Puth, Berliner Straße 2c, 56575 Weißenthurm, feiert am 12.01.2024 ihren 100. Geburtstag.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates Bassenheim

Am Freitag, 08.12.2023, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Erfrischungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit des Wahlvorstandes bei der Europa- und Kommunalwahl

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig abgelehnt, den Mitgliedern des Wahlvorstandes für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei der Kommunalwahl 2024 ein Erfrischungsgeld von je 75 € für Beisitzer und Schriftführer und 100 € für Wahlvorsteher zu gewähren. Darüber hinaus hat der Ortsgemeinderat abgelehnt, diese Regelung auf evtl. Folgetage sowie evtl. hinzugezogene Hilfskräfte auszudehnen und die entsprechenden Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2024 bereitzustellen.

Auftragsvergabe zur Erstellung eines Starkregenschutzkonzeptes für die Gemeinde Bassenheim

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, ein Ingenieurbüro mit der Erstellung eines Starkregenschutzkonzeptes für die Gemarkung Bassenheim zu beauftragen. Die Mehrkosten in Höhe von 3.260,00 Euro sollen im Haushalt 2024 nachfinanziert werden. Die Verwaltung wurde damit beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Karmelenbergerweg II"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Karmelenbergerweg II“, bestehend aus dem Satzungstext nebst Übersichtsplan und den Textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Aufhebung des Beschlusses vom 05.10.2023 und Neufassung einer korrigierten Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Bassenheim

1. Der Ortsgemeinderat hat mit 15 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme beschlossen, den Beschluss vom 05.10.2023 über den Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Bassenheim aufzuheben.
2. Gleichzeitig hat der Ortsgemeinderat die Neufassung einer korrigierten Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Bassenheim beschlossen.

Zustimmung zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen von 2023 nach 2024

Der Ortsgemeinderat hat mit einer Stimmenthaltung die Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 zur Leistung freiwilliger Ausgaben entsprechend der Aufstellung beschlossen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2024

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2024 anzunehmen.

Anpassung Hundesteuersatzung

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig die Hundesteuersatzung beschlossen.

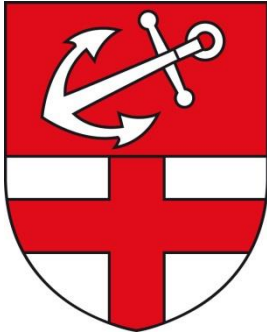
Auftragserteilung für Natursteinarbeiten in der Grundschule

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag für die Natursteinarbeiten zum Angebotspreis i.H.v. 7.970,38 € zu erteilen und der außerplanmäßigen Aufwendung zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung im Namen der Ortsgemeinde Bassenheim vorzunehmen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat einstimmig einen Beschluss zu einer Grundstücksangelegenheit gefasst.

Hinweis:

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Industriepark A61 / GVZ Koblenz“ für das Haushaltsjahr 2024 vom 06.12.2023 ist unter der Rubrik „Verbandsgemeinde Weißenthurm“ abgedruckt.



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Kaltenengers für das Jahr 2024 vom 14. Dezember 2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.306.390 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.975.520 Euro
der Jahresüberschuss auf	330.870 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	413.720 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	889.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.029.300 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.140.300 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	726.580 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	
verzinsten Kredite auf	1.140.300 Euro
verzinsten Kredite aus Vorjahren (gem. § 103 Abs. 3 GemO i. V. m. VV Nr. 12 zu § 93 GemO) auf	
zusammen auf	1.140.300 Euro

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bzw. Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 1.100.000 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	345 v. H.
Grundsteuer B auf	465 v. H.
Gewerbesteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	75,00 Euro
für den zweiten Hund	100,00 Euro
für jeden weiteren Hund	150,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	750,00 Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 Euro

§ 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	2.536.253,73 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	2.731.213,73 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.062.083,73 Euro

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 3.500 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 8 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 9 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0 Euro

§ 10 Weitere Bestimmungen

- Haushaltsansätze für ordentliche Auszahlungen werden zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 16 Abs. 4 GemHVO).
- Die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Kaltenengers, den 14.12.2023
gez. Jürgen Karbach, Ortsbürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und im Stellenplan der Ortsgemeinde Kaltenengers für das Haushaltsjahr 2024 werden lt. Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 03.01.2024 aufsichtsbehördlich keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15. bis 23.01.2024 im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 131 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde Kaltenengers während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Kaltenengers, den 12.01.2024
gez. Jürgen Karbach, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Ortsgemeinde Kaltenengers unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aus der Arbeit des Schulträgersausschusses der Ortsgemeinde Kaltenengers

Am Donnerstag, 02.11.2023, fand eine Sitzung des Schulträgersausschusses der Ortsgemeinde Kaltenengers statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Tätigkeitsbericht der Kommunalen Jugendarbeit der Verbandsgemeinde Weißenthurm in der Ortsgemeinde Kaltenengers

Der Ausschuss hat die Ausführungen wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Schuletat 2023 der Pater-Wald-Grundschule

Der Schulträgersausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, Mittel in Höhe von 5.600 € vorzusehen.

Aus der Arbeit des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde Kaltenengers

Am Donnerstag, 07.12.2023, fand eine Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde Kaltenengers statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Beratung über die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 17a Gemeindeordnung

Die Vorstellung des Bürgerbegehrens wurde zur Kenntnis genommen.

Umwidmung der Mittel aus dem Pilotsportförderprogramm "Land in Bewegung"

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Mittel aus dem Pilotsportförderprogramm für das geplante Multifunktionsspielfeld zugunsten von diversen Outdoor-Fitnessgeräten umzuwidmen. Sollte es aus Verfahrensgründen notwendig sein, den bestehenden Bescheid über 35.208,00 Euro zurückzugeben und ab dem 01.01.2024 einen neuen Antrag auf Förderungen zu stellen, hat der Ausschuss für Bauangelegenheiten dem Ortsgemeinderat diese entsprechende Vorgehensweise empfohlen. Ebenso soll diese Vorgehensweise mit der zugesagten Zuwendung (30.000,00 Euro) der Schütz-Stiftung durch den Ortsbürgermeister besprochen werden.



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Donnerstag, 07.12.2023, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Auftragsvergabe zur Erstellung eines Starkregenschutzkonzeptes für die Ortsgemeinde Kettig

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen: „Der Ortsgemeinderat beschließt, ein Ingenieurbüro mit der Erstellung eines Starkregenschutzkonzeptes für die Gemarkung Kettig zu beauftragen. Die Mehrkosten in Höhe von 3.260,00 Euro sollen im Haushalt 2024 nachfinanziert werden. Die Verwaltung wird damit beauftragt, den Auftrag zu erteilen.“

Forstwirtschaftsplan 2024 der Ortsgemeinde Kettig

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, dem Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2024 zuzustimmen und die jeweiligen Mittel im Haushalt 2024 einzuplanen.

BAT-Konzept (Biotopbaum, Altholz und Totholz-Konzept)

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen zu beschließen, das BAT-Konzept im Gemeindewald Kettig anzuwenden.

Information zum Brennholzverkauf über Webshop

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen zu beschließen, die Preise für Brennholz für die Saison 2023/2024 wie folgt festzulegen:

Buche/Eiche: 70,00 €/Fm netto

Weichhölzer: 56,00 €/Fm netto

Nadelhölzer: 52,50 €/Fm netto

Änderung der Benutzungsordnung der Grillhütte

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Änderung der Benutzungsordnung zu beschließen.

Anpassung Hundesteuersatzung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Hundesteuersatzung zu beschließen.

Erlass einer neuen Ausbaubeitragsatzung zum Zwecke der Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen zu beschließen.

Vorstellung der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Fortschreibung zum Dorferneuerungskonzept zu beschließen.

Aus der Arbeit des Sport- und Kulturausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Montag, 04.12.2023, fand eine Sitzung des Sport- und Kulturausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Ein Verein stellt sich vor

Der Sport- und Kulturausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Förderung der Vereine im Haushaltsjahr 2024

Der Sport- und Kulturausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, im Haushaltsjahr 2024 folgende Beträge einzustellen:

Vereinsförderung Grundbeträge	2.345,00 €
Förderung der Jugendarbeit	1.368,00 €
Gesamt	3.713,00 €

Information über den Belegungsplan der Sporthalle Anne-Frank-Schule 2023/2024

Der Sport- und Kulturausschuss hat die Einteilung der Nutzungszeiten in der Sporthalle der Anne-Frank-Schule zur Kenntnis genommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Sport- und Kulturausschuss einstimmig eine Beschlussempfehlung zu einer Vertragsangelegenheit ausgesprochen.



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung **Haushaltssatzung der Stadt Mülheim-Kärlich** **für das Jahr 2024** **vom** **14. Dezember 2023**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	29.075.607,-- Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.000.425,-- Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-924.818,-- Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.212.805,-- Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	467.700,-- Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.283.700,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.816.000,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.603.195,-- Euro

§ 2 **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,-- Euro
verzinsten Kredite auf	0,-- Euro
verzinsten Kredite aus Vorjahren (gem. § 103 Abs. 3 GemO i.V.m. VV 12 zu § 93 GemO) auf	0,-- Euro
zusammen auf	0,-- Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,-- Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,-- Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bzw. Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 1.297.592,-- Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb -Freizeit- und Wirtschaftsunternehmen Mülheim-Kärlich-, der eine Einrichtung nach § 85 Abs. 2 Gemeindeordnung darstellt, wird im Wirtschaftsplan festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite:

zinslose Kredite (soweit der Stadtrat zustimmt)	0,-- Euro
verzinsten Kredite	0,-- Euro
zusammen auf	0,-- Euro

2. Verpflichtungsermächtigungen

auf	0,-- Euro
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0,-- Euro
zusammen auf	0,-- Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	345 v. H.
Grundsteuer B auf	465 v. H.
Gewerbesteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	75,--Euro
für den zweiten Hund	100,--Euro
für jeden weiteren Hund	150,--Euro
für den ersten gefährlichen Hund	750,--Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	1.000,--Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,--Euro

**§ 7
Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

Reinigungsklasse 1	= 1,51 / lfdm -Veranlagungslänge-
Reinigungsklasse 2	= 1,14 / lfdm -Veranlagungslänge-

**§ 8
Eigenkapital**

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	84.036.711,75 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	81.895.310,75 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	80.970.492,75 €

**§ 9
Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

**§ 10
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 € überschritten werden.

**§ 11
Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

**§ 12
Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,-- Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0,-- Euro

**§ 13
Weitere Bestimmungen**

- Haushaltsansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 16 Abs. 4 GemHVO zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

- Die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mülheim-Kärlich, den 14. Dezember 2023

Gerd Harner
 Stadtbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.01.2024 bis 23.01.2024 im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 128 und im Verwaltungsgebäude der Stadt Mülheim-Kärlich während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Mülheim-Kärlich, den 12.01.2024

Gerd Harner
 Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung **Weißenthurm bzw. der Stadt Mülheim-Kärlich** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

21.Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 18.01.2024, findet um 19:00 Uhr in der "Alten Kapelle" (Haupteingang) eine 21.Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussempfehlung über die Gewährung eines Zuschusses an die Projektgemeinschaft "Wir in Mülheim-Kärlich e.V."

3. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen
Nichtöffentlicher Teil
1. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen

Mülheim-Kärlich, den 05.01.2024
gez. Gerd Harner
- Stadtbürgermeister –

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) i.V.m. § 1 des Landesverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 358) und den §§ 35, 41 und 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen erlässt die Verbandsgemeinde Weißenthurm als zuständige Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

Anlässlich des in Mülheim-Kärlich stattfindenden Mohnenumzugs ist es am Schwerdonnerstag den

08.02.2024 ab 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr

verboten, im nachfolgend aufgeführten öffentlichen Raum Glas-, Keramik- oder Porzellanbehälter (z. B. Gläser, Flaschen, Tassen, Krüge) mit sich zu führen. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte bzw. genehmigte Verkaufsstellen und -flächen. Der Verbotsbereich umfasst die nachfolgend aufgeführten Straßen und den sie umgrenzten öffentlichen Raum (Straßen und Plätze):

- Kapellenstraße (Haus-Nr. 10 bis 19),
- Bassenheimer Straße (Haus-Nr. 4),
- Poststraße zwischen der Kärlicher Straße und der Kurfürstenstraße und die gesamte Fläche des Kapellenplatzes, des Sparkassen-Vorplatzes und des Parkplatzes, die Freifläche der „Alten Feuerwache“ einschließlich der vorgelagerten Gehwege,
- Kärlicher Straße (Haus-Nr. 3).

Der Verbotsbereich ist in dem anliegenden Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung ist dann anzuordnen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse diese erforderlich macht. Dieses besondere öffentliche Interesse an der gefahrlosen Teilnahme an einer Veranstaltung im öffentlichen Raum ist hier dem Interesse Dritter an der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit in der Form des uneingeschränkten Mitführens grundsätzlich nicht verbotener Gegenstände abzuwägen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist stets dann begründet, wenn andernfalls der Allgemeinheit erhebliche Nachteile oder Gefahren drohen würden. Nachteile, die zu einem Überwiegen des Allgemeininteresses

führen, sind bei prognostischer Betrachtung und unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen polizeilichen Erkenntnisse Verletzungen, die Umzugsbesucher und –Teilnehmer durch das zweckfremde Nutzen der nun verbotenen Behälter als Wurfgeschosse sowie durch den Bruch dieser Gegenstände davontragen können. Aufgrund der zu erwartenden Schäden für das hohe Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit ist es nicht vertretbar, die Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung abzuwarten. Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit zwingt zu sofortigem Vollzug. Er ist dringend geboten, da andernfalls bei Einlegung eines Widerspruchs und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung die Gefahr nicht wirksam beseitigt werden kann.

Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, ein Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung gestellt werden bzw. beim Verwaltungsgericht in Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Zwangsmittelandrohung

Zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung wird als Zwangsmittel der unmittelbare Zwang gemäß §§ 1, 2, 61, 62, 65 und 66 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 12.09.2012 (GVBl. S. 311) in der zurzeit geltenden Fassung angewandt.

Begründung zur Zwangsmittelandrohung

Ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung, auf eine Duldung oder wie in diesem Falle, auf ein Unterlassen gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Die aufschiebende Wirkung eines möglichen Anfechtungswiderspruchs entfällt hier durch die oben angeordnete sofortige Vollziehung. Als Zwangsmittel wird der unmittelbare Zwang angedroht, da nur durch die Anwendung dieses Zwangsmittels die geforderte nicht vertretbare Handlung, nämlich das Mitführen von Glasbehältnissen, effektiv durchgesetzt werden kann.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 POG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das in dieser Allgemeinverfügung geregelte Glasverbot verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 74 Abs. 2 POG). Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706) in der zurzeit geltenden Fassung finden Anwendung. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind – insbesondere mitgeführte Glasbehälter – können gemäß §74 Abs. 3 POG bei einem Verstoß gegen das in dieser Allgemeinverfügung geregelte Glasverbot eingezogen werden. Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 2 POG die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm.

Wirksamwerden

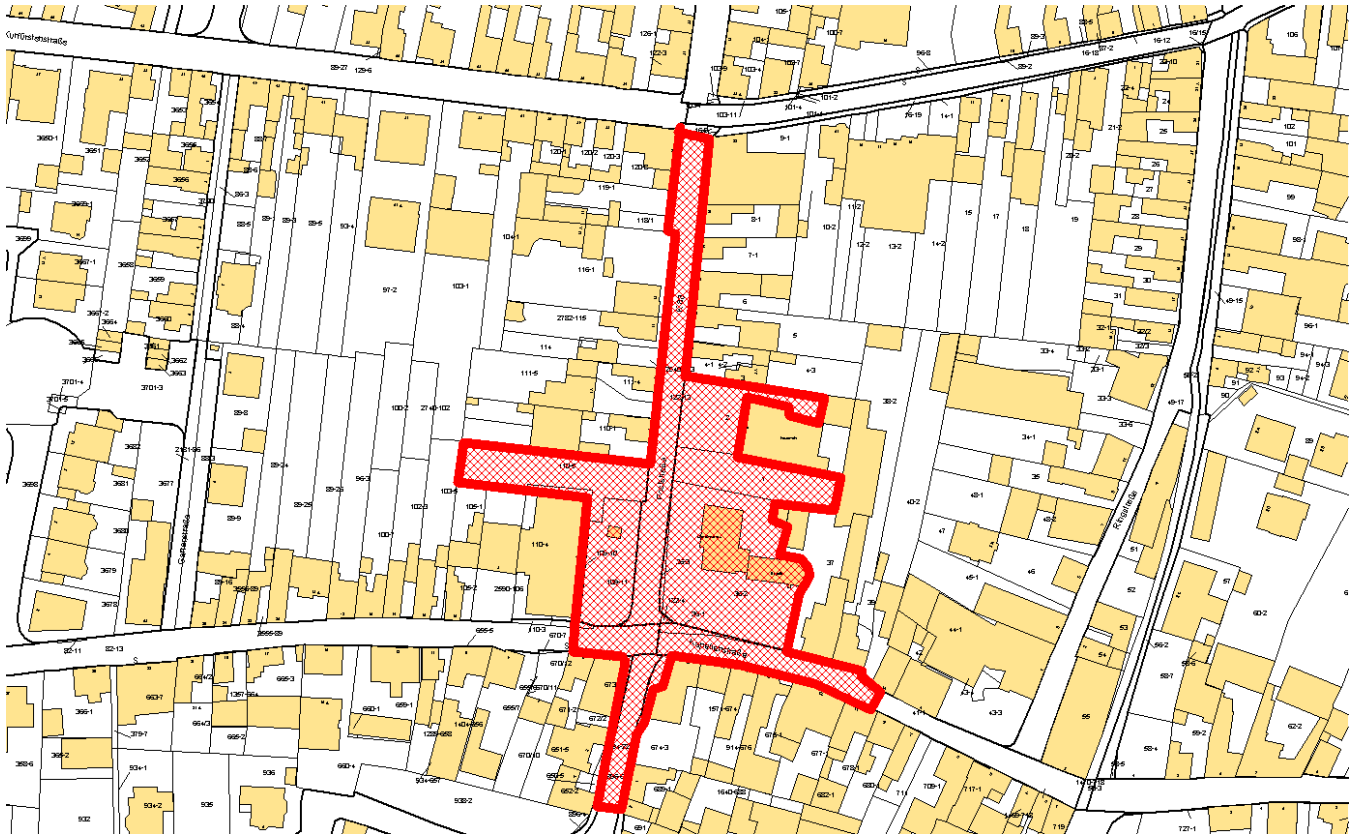
Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam. Sie kann mit ihrer Begründung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Zimmer 114, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, Montag – Freitag 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 oder
 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vg-weissenthurm@poststelle.rlp.de
- erhoben werden.

Weißenthurm, den 03.01.2024
Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Als örtliche Ordnungsbehörde



Aus der Arbeit des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Mittwoch, 29.11.2023, fand eine Sitzung des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Industriepark "Am guten Mann, Teil 2"

Der Planungsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen:

„Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplanentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Industriepark „Am guten Mann, Teil 2“, bestehend aus dem Satzungstext nebst Übersichtsplan und den Textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

Anordnung der Umlegung gem. § 46 BauGB "9. Änderung und Erweiterung Depot III"

Der Planungsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1) Aufgrund des § 46 des Baugesetzbuchs (BauGB) wird die Umlegung für das Gewebegebiet „9. Änderung und Erweiterung Depot III“ angeordnet. Der Umlegung liegt der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan „9. Änderung & Erweiterung Depot III“ zugrunde.
- 2) Die Umlegungsbefugnis wird auf den Umlegungsausschuss der Stadt Mülheim-Kärlich übertragen.
- 3) Der mit der Investorengemeinschaft abgeschlossene städtebauliche Vertrag soll um die Übernahme der entstehenden Kosten für die gesetzliche Baulandumlegung erweitert werden.

Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 31 BauGB, BA 130/23

Der Planungsausschuss hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Aus der Arbeit des Stadtrates von Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 14.12.2023, fand eine 41. Sitzung des Stadtrates von Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Erfrischungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit des Wahlvorstandes bei der Europa- und Kommunalwahl

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Mitgliedern des Wahlvorstandes für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei der Kommunalwahl 2024 ein Erfrischungsgeld von je 75 € für Beisitzer und je 100 € für Schriftführer und Wahlvorsteher zu gewähren. Der Stadtrat hat beschlossen, diese Regelung auf eventuelle Folgetage sowie eventuelle hinzugezogene Hilfskräfte auszudehnen. Die entsprechenden Haushaltsmittel sollen im Haushaltsplan 2024 bereitgestellt werden.

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Mülheim-Kärlich vom 17.12.2015

Der Stadtrat hat einstimmig die Satzungsänderung beschlossen. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwimmbadfahrten der Grundschulen in der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Stadtrat hat einstimmig jede Möglichkeit zur Durchführung von Schulschwimmangeboten an den Grundschulen der Stadt Mülheim-Kärlich begrüßt. Der Stadtbürgermeister wurde ermächtigt, im Rahmen dieser Haushaltsansätze notwendige Verträge mit Schwimmbadträgern einzugehen und notwendige Transportaufträge zu beauftragen. Vor Abschluss der Verträge hat der Stadtbürgermeister die Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden zu informieren.

Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Industriepark "Am guten Mann, Teil 2"

Der Stadtrat hat einstimmig den Bebauungsplanentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Industriepark „Am guten Mann, Teil 2“, bestehend aus dem Satzungstext nebst Übersichtsplan und den Textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die beigefügte Begründung wurde ebenfalls beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Anordnung der Umlegung gem. § 46 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes "9. Änderung und Erweiterung Depot III"

Der Stadtrat hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Aufgrund des § 46 des Baugesetzbuchs (BauGB) wird die Umlegung für das Gewebegebiet „9. Änderung und Erweiterung Depot III“ angeordnet. Der Umlegung liegt

der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan „9. Änderung & Erweiterung Depot III“ zugrunde.

2. Die Umlegungsbefugnis wird auf den Umlegungsausschuss der Stadt Mülheim-Kärlich übertragen.
3. Der mit der Investorengemeinschaft abgeschlossene städtebauliche Vertrag soll um die Übernahme der entstehenden Kosten für die gesetzliche Baulandumlegung erweitert werden.

Abbrucharbeiten Kärlicher Straße 13, Mülheim-Kärlich

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag für die Abbrucharbeiten zum Angebotspreis in Höhe von 58.791,28 € zu erteilen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung im Namen der Stadt Mülheim Kärlich vorzunehmen.

Forstwirtschaftsplan 2024 der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, dem Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2024 zuzustimmen und die jeweiligen Mittel im Haushalt 2024 einzuplanen. Der vom Forstamtsleiter angeregte Förderantrag soll weiterverfolgt werden.

BAT-Konzept (Biotopbaum, Altholz und Totholz-Konzept)

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, das BAT-Konzept im Gemeindewald Mülheim-Kärlich anzuwenden.

Information zum Brennholzverkauf über Webshop

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Preise für Brennholz für die Saison 2023/2024 wie folgt festzulegen:

Buche/Eiche: 70,00 €/Fm netto

Weichhölzer: 56,00 €/Fm netto

Nadelhölzer: 52,50 €/Fm netto

Anpassung Hundesteuersatzung

Der Stadtrat hat einstimmig die Hundesteuersatzung beschlossen.

Mobilitätsstation; hier: Teilnahme am KIPKI-Wettbewerb

Der Stadtrat hat einstimmig der Errichtung der Mobilitätsstation am Schienenhaltepunkt im Stadtteil Urmitz/Bahnhof sowie der Teilnahme am KIPKI-Wettbewerb gemeinsam mit den SKSL-Kommunen für die Errichtung von Mobilitätsstationen zugestimmt und beauftragt die Verwaltung mit der Förderantragstellung für den KIPKI Wettbewerb.

Auftragsvergabe zum Gasbezug des Freizeitbades Tauris für das Jahr 2024

Der Stadtbürgermeister wurde ermächtigt, den Auftrag an den im Rahmen der Ausschreibung ermittelten wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Vertrag mit dem wirtschaftlichsten Anbieter daraufhin abzuschließen.

Wirtschaftsplan 2024 des Freizeit-/und Wirtschaftsunternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Stadtrat hat einstimmig dem Wirtschaftsplan des FWU für das Jahr 2024 zugestimmt.

EU-beihilfenrechtliche Betrauung des FWU hinsichtlich der Sparte "Tauris"

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, dass die im sogenannten „Almunia-Paket“ der Europäischen Kommission aufgeführten Kriterien für kommunale „Ausgleichsleistungen“, d.h. für alle vom Staat oder aus staatlichen (kommunalen) Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile, an Unternehmen mit Gemeinwohlaufgaben beachtet werden und dass öffentliche (kommunale) Mittel nach EU-Wettbewerbsrecht nur in dem Umfang an das FWU gewährt werden dürfen, wie die Gemeinwohlaufgabe infolge des öffentlichen Betrauungsaktes reicht. Die Stadt Mülheim-Kärlich betraut das FWU durch den Akt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Der beschlossene

Betrauungsakt wird für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2033 erlassen. Die Stadt Mülheim-Kärlich verzichtet zudem auf die Geltendmachung möglicher nach dem EU-Beihilfenrecht bestehender – Rückzahlungsansprüche gegenüber dem FWU aufgrund in der Vergangenheit erbrachter Ausgleichsleistungen. Die Verwaltung wurde ermächtigt, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung zum Zwecke der Einführung des wiederkehrende Straßenausbaubeitrages

Der Stadtrat hat einstimmig die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen beschlossen.

Erlass einer Satzung zum Zwecke der Einführung wiederkehrender Beiträge für Feld-, Weinbergs- und Waldwege

Der Stadtrat hat einstimmig die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege beschlossen.

Beitragsmäßige Abrechnung der Ausbaumaßnahme "Heeresstraße 2 / Ecke Weißenthurmer Straße" im Stadtteil Kärlich

Der Stadtrat hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Die vorgenannten, im Einmündungsbereich der Heeresstraße 2 / Ecke Weißenthurmer Straße geplanten Ausbauarbeiten sollen durchgeführt werden.
2. Die beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden im Wege der Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge abgerechnet.

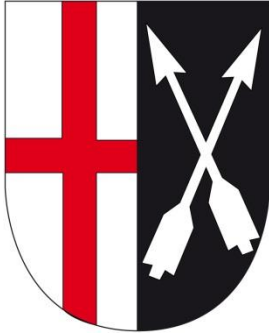
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mülheim-Kärlich für das Haushaltsjahr 2024

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2024 anzunehmen.

Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 288.964,00 € und die investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 2.871.910,00 € aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 zu übertragen.

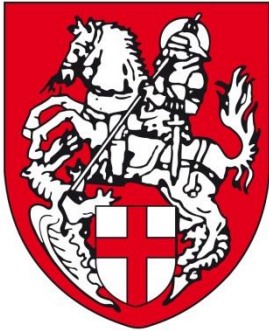
Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Stadtrat einstimmig einen Beschluss zu einer Vertragsangelegenheit gefasst.



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am Montag, 22.01.2024, findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Ortsgemeinde, Les Noes-Platz 1, Urmitz eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Urmitz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2024
3. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Anfragen und Anregungen

Urmitz, den 02.01.2024
gez. Norbert Bahl
- Ortsbürgermeister -

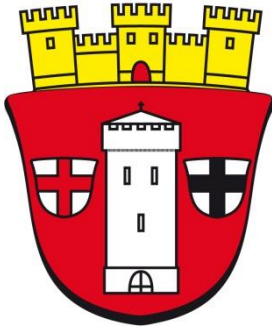
Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2024

Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 der Ortsgemeinde Urmitz mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2024 liegt zur Einsichtnahme vom 15.01.2024 bis 01.02.2024 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 131 während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2024, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 15.01.2024 bis 28.01.2024 – durch die Einwohner der Ortsgemeinde Urmitz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an info@vgwthurm.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2024 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Urmitz, den 12.01.2024

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 18.01.2024, findet um 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 185, Weißenthurm eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussempfehlung über den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit der Verbandsgemeinde Weißenthurm für die Kindertagesstätte St. Raphael
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2024
4. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Finanzangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten

Weißenthurm, den 04.01.2024
gez. Gerd Heim
- Stadtbürgermeister -

Aus der Arbeit des Stadtrates von Weißenthurm

Am Donnerstag, 14.12.2023, fand eine Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Ergänzungswahlen für die Ausschüsse

Der Stadtrat hat einstimmig Ergänzungswahlen für den Schulträgerausschuss durchgeführt.

Erfrischungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit des Wahlvorstandes bei der Europa- und Kommunalwahl

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Mitgliedern des Wahlvorstandes für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei der Kommunalwahl 2024 ein Erfrischungsgeld von jeweils 75 € für Beisitzer, Schriftführer und Wahlvorsteher zu gewähren. Der Stadtrat hat beschlossen, diese Regelung auf eventuelle Folgetage sowie hinzugezogene Hilfskräfte auszudehnen. Die entsprechenden Haushaltsmittel sollen im Haushaltsplan 2024 bereitgestellt werden.

Leistung von Zuschüssen im Rahmen der Städtepartnerschaft Weißenthurm-Courrières

Der Stadtrat hat einstimmig die finanziellen Zuschüsse der Städtepartnerschaft Weißenthurm-Courrières im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, begrenzt auf 10.000,- € im Haushalt

2024 beschlossen. Sollten Spenden eingehen, werden diese über die Bürgerstiftung zweckgebunden der Stadt zur Verfügung stehen.

6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Weißenthurm vom 07.10.2002

Der Stadtrat hat einstimmig die Satzungsänderung beschlossen. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Industriepark "Am guten Mann, Teil 1"

Der Stadtrat hat einstimmig den Bebauungsplanentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Industriepark „Am guten Mann, Teil 1“, bestehend aus dem Satzungstext nebst Übersichtsplan und den Textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die beigefügte Begründung wurde ebenfalls beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB, BA 138/23

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB zu erteilen. Eine schriftliche Vereinbarung soll durch die Verbandsgemeinde erstellt und von beiden Seiten unterschrieben werden.

Photovoltaik-Anlage für die Grundschule Weißenthurm

Der Stadtrat hat einstimmig die Verwaltung beauftragt, vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht, die Planungsleistungen für die Installation der Photovoltaikanlage auf dem Dach der Grundschule Weißenthurm entsprechend den Vergaberichtlinien auszuschreiben und zu vergeben. Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, die Beschaffung und die Elektroinstallationsarbeiten zur Installation einer Photovoltaikanlage auszuschreiben. Die Verwaltung wurde zudem ermächtigt, alle erforderlichen Verträge zu den Beschaffungsvorgängen abzuschließen.

Fortführung der Heizungssanierung in der Grundschule Weißenthurm

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Verbandsgemeindeverwaltung zu beauftragen, die Planungsleistungen für den dritten Bauabschnitt des Heizungsausbaus der Grundschule Weißenthurm entsprechend den Vergaberichtlinien zu vergeben und die Heizungsinstallationsarbeiten öffentlich auszuschreiben.

Mobilitätsstation; hier: Teilnahme am KIPKI-Wettbewerb

Der Stadtrat hat einstimmig der Errichtung der Mobilitätsstation am Bahnhof in Weißenthurm sowie der Teilnahme am KIPKI-Wettbewerb gemeinsam mit den SKSL-Kommunen für die Errichtung von Mobilitätsstationen zugestimmt und die Verwaltung mit der Förderantragstellung für den KIPKI Wettbewerb beauftragt. Sollte eine mindestens 90 %ige Förderung durch KIPKI nicht möglich sein, muss über den Anteil der Stadt neu entschieden werden.

Anpassung Hundesteuersatzung

Der Stadtrat hat einstimmig die Hundesteuersatzung beschlossen.

Annahme von Spenden

Der Stadtrat hat einstimmig der Annahme der Spende zugestimmt.

Weitere Übertragungen von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 80.000,00 € und 30.000,00 € aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen.

Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus 2023 zur Leistung freiwilliger Ausgaben während der haushaltslosen Zeit 2024

Der Stadtrat hat einstimmig die Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 zur Leistung freiwilliger Ausgaben entsprechend der Aufstellung beschlossen.

Aufhebung des Beschlusses vom 12.10.2023 und Neufassung einer korrigierten Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Weißenthurm

3. Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Beschluss vom 12.10.2023 über den Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Weißenthurm aufzuheben.
4. Gleichzeitig hat der Stadtrat die Neufassung einer korrigierten Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Weißenthurm beschlossen.

Straßenausbaumaßnahmen in den nächsten 5 Jahren in der Stadt Weißenthurm

Der Stadtrat hat den 5. Jahresplan sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und einstimmig die Verwaltung mit der Durchführung weiterer erforderlicher Verfahrensschritte (Planung, Ausschreibung etc.) für die Umsetzung des Ausbaues der Straße „Am Hoche“ zusammen mit der Straße „Am Kahlenberg“ in 2024 beauftragt. Für die Umsetzung der Maßnahme sollen die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2024 eingeplant werden. In 2025 soll die „Gartenstraße“ zusammen mit der „Lindenstraße“ ausgebaut werden. Die benötigten Mittel sollen für die Maßnahmen jeweils in den Haushalt eingeplant werden. Vorstellung der Straßen, die mit Reparaturmaßnahmen wieder besser befahrbar werden, soll seitens der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen.